

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Antragstellers,

bevollmächtigt:

[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main, - [REDACTED] 438 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 1. Kammer - durch

Richterin Dervisopoulos

als Einzelrichterin am 26. November 2018 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.02.2018 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

GRÜNDE

Der gemäß §§ 80 Abs. 5 VwGO, 34a Abs. 2 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) zulässige Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: 1 K 636/18.DA.A) anzuordnen, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet, hat in der Sache Erfolg.

Die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsakts und dem Interesse des Antragstellers an einem einstweiligen Aufschub der Vollziehung fällt vorliegend zu Gunsten des Antragstellers aus.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Alt. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag im Rahmen einer eigenen Ermessensentscheidung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers an der beantragten Aussetzung der Vollziehung das bezüglich der Abschiebungsandrohung durch § 75 AsylG gesetzlich angeordnete öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit des Verwaltungsakts überwiegt. Dies ist dann der Fall, wenn sich nach einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache der Bescheid als offensichtlich rechtswidrig erweist. Denn in diesem Fall besteht kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids. Erweist der Bescheid sich demgegenüber als offensichtlich rechtmäßig, überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehung regelmäßig das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Sind die Erfolgsaussichten der Klage offen, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung. Dabei ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegen eine Abschiebungsanordnung des Bundesamtes zu beachten, dass die dem Betroffenen drohenden und im Falle einer Aufenthaltsbeendigung möglicherweise auch tatsächlich eintretenden Folgen unter Umständen nur schwer oder

überhaupt nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Vor diesem Hintergrund geht die Interessenabwägung im Sinne des Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) regelmäßig zugunsten der Antragstellerseite aus (vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung v. 22.12.2009 – 2 BvR 2879/09 –, Rn. 6, juris; vgl. VG Frankfurt, Beschl. v. 09.03.2016 – 7 L 353/16.F.A –, Rn. 16 m.w.N., juris). Die aufschiebende Wirkung der Klage muss daher in der Regel bereits dann angeordnet werden, wenn nicht zweifelsfrei auszuschließen ist, dass dem Antragsteller die geltend gemachten Beeinträchtigungen widerfahren könnten (vgl. BeckOK AuslR/Pietzsch AsylG § 34a Rn. 30-32.1).

Bei der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung bleiben im vorliegenden Fall die Erfolgsaussichten der Klage gegen die auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützte Abschiebungsanordnung nach Rumänien in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids offen, da weiterer Aufklärungsbedarf besteht. Es bestehen jedoch erhebliche Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung. Die Interessenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus.

Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Bei summarischer Prüfung sieht das Gericht erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-VO) zuständig ist.

Der Antragsteller reiste nach seinen Angaben in der Anhörung vom ■.01.2018 durch das Bundesamt auf dem Landweg von der Türkei über Rumänien und andere Länder nach Deutschland. Ausweislich der Behördenakte (Blatt 2 der Behördenakte) wurde er dabei in Rumänien als Asylsuchender registriert (EURODAC-Treffer der Kategorie 1

und 2, vermerktes Antragsdatum: ■.12.2017). Gemäß der Feststellung in dem angefochtenen Bescheid reiste der Antragsteller am ■.12.2017 nach Deutschland ein und äußerte dort am ■.12.2017 ein Asylgesuch. Die Antragsgegnerin hat am ■.01.2018 innerhalb der Frist nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO ein Wiederaufnahmegesuch an Rumänien gestellt (Blatt 88 der Behördenakte). Die rumänischen Behörden haben am 08.02.2018 der Wiederaufnahme zugestimmt (Blatt 99 der Behördenakte).

Zweifel an der Zuständigkeit Rumäniens für die Durchführung des Asylverfahrens ergeben sich vorliegend bereits aus dem Umstand, dass erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jedenfalls für Folgeantragsteller – und als ein solcher dürfte der Antragsteller nach seiner Rückkehr nach Rumänien gelten – die Aufnahmebedingungen in Rumänien systemische Schwachstellen aufweisen.

Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2, 3 Dublin-III-VO bestimmt, dass dann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (im Folgenden: GRCharta) mit sich bringen, der Mitgliedstaat zur Prüfung verpflichtet ist, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann oder, soweit dies nicht möglich ist, er selbst die Zuständigkeit zu übernehmen hat.

Grundsätzlich greift innerhalb des gemeinsamen europäischen Asylsystems die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Einklang mit den Erfordernissen der Charta sowie der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (Prinzip des gegenseitigen Vertrauens) (EuGH, Urteil vom 21.12.2011 – C-411/10 und C-493/10 –, abgedruckt bei juris).

Der Europäische Gerichtshof erkannte in dem zitierten Urteil allerdings an, dass diese Vermutung widerlegbar ist, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen eines Mitgliedstaates systemische Mängel aufweisen. Dies wurde nunmehr in Artikel 3

Abs. 2 Unterabs. 2 der Dublin-III-VO kodifiziert. Nicht jede drohende Grundrechtsverletzung oder geringste Verstöße gegen das einschlägige Sekundärrecht sind ausreichend für die Annahme einer Ausnahme vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, sondern es muss eine ernstzunehmende Gefahr aufgrund systemischer Mängel bestehen, dass Asylbewerber bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist (EuGH, a.a.O., Rn. 80ff.).

Systemische Mängel sind solche, die entweder bereits im Asyl- und Aufnahmeregime selbst angelegt sind und von denen alle Asylbewerber oder bestimmte Gruppen von Asylbewerbern deshalb nicht zufällig und im Einzelfall, sondern vorhersehbar und regelmäßig betroffen sind. Sie können auch tatsächliche Umstände sein, die dazu führen, dass ein theoretisch sachgerecht konzipiertes und nicht zu beanstandendes Asyl- und Aufnahmesystem – aus welchen Gründen auch immer – faktisch ganz oder in weiten Teilen seine ihm zugedachte Funktion nicht mehr erfüllen kann und weitgehend unwirksam wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2016 – A 11 S 1596/16 –, Rn. 30; vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 15.11.2016 – 8 LB 92/15 –, Rn. 35 m.w.N.; OVG des Saarlandes, Urteil vom 09.03.2017 – 2 A 365/16 –, Rn. 21, alle abgedruckt bei juris). Die Widerlegung der oben genannten Vermutung aufgrund systemischer Mängel setzt deshalb voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelmäßig so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.03.2014 – 10 B 6/14 –, Rn. 9, abgedruckt bei juris).

In der Vergangenheit gingen Verwaltungsgerichte davon aus, dass allgemein systemische Mängel des Asylverfahrens in Rumänien bestanden (vgl. VG Köln, Beschluss vom 31.03.2015 – 20 L 211/15.A -; VG Düsseldorf, Urteil vom 01.06.2017 – 12 K 369/17.A -; VG Bremen, Beschluss vom 02. Februar 2017 – 5 V 131/17 -; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 09.12.2015 – 5a L 1881/15.A.; alle abgedruckt bei juris). Begründet wurde diese Einschätzung unter anderem mit der sehr niedrigen finanziellen Unterstützung der Asylsuchenden, die von umgerechnet 85 Cent pro Tag leben mussten, was bei weitem nicht als zur Deckung existenzieller Bedürfnisse ausreichend angesehen wurde, sowie mit Verweis auf Berichte über anerkannt Schutzberechtigte, die auf unbegrenzte Zeit

inhaftiert waren. Gestützt waren diese Entscheidungen unter anderem auf einen Bericht des UNHCR aus dem Jahr von 2012 und einen gemeinsamen Bericht kirchlicher Organisationen mit der Nichtregierungsorganisation Pro Asyl aus dem Dezember 2012 („Flüchtlinge im Labyrinth“). Insbesondere der Bericht von Pro Asyl ging davon aus, dass zwar das rumänische Asylverfahren formell an EU-Vorgaben angeglichen worden sei, dass allerdings in der praktischen Umsetzung erhebliche Defizite bestünden.

Quellen zur aktuellen Situation Asylsuchender in Rumänien sind kaum verfügbar mit Ausnahme des aktuellen Länderberichts zu Rumänien von Februar 2018 der Asylum Information Database (AIDA, Country Report Romania, Informationsstand 31.12.2017, abrufbar unter: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/romania>; im Folgenden: AIDA-Länderbericht). Nach diesem AIDA-Länderbericht haben sich die Lebensbedingungen für Asylsuchende während des Laufs eines Asylverfahrens durch eine Gesetzesreform im Jahr 2015 verbessert. Hinsichtlich der Unterkunft verweist der AIDA-Länderbericht darauf, dass Asylsuchende einen Anspruch auf Unterbringung in einem der staatlichen Unterbringungszentren hätten. Der Bericht räumt aber ein, dass trotz dieses Rechtsanspruchs in der Praxis eine Unterbringung erst erfolge, wenn der Asylantrag formal registriert sei, so dass es zu Übergangsschwierigkeiten kommen könne. Im Grundsatz verweist der Bericht aber darauf, dass den Autoren kein Fall bekannt sei, in dem ein Erstantragsteller längerfristig in Obdachlosigkeit lebte, da ausreichend Unterbringungsplätze vorhanden seien. Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung für Asylsuchende verweist der AIDA-Länderbericht darauf, dass die monatlichen staatlichen Zahlungen an Asylsuchende im Vergleich zu der Situation vor der Reform angehoben worden seien. Alleinstehende Asylbewerber erhielten mittlerweile auf Antrag monatlich umgerechnet 104 Euro. Der AIDA-Länderbericht geht davon aus, dass dieser Betrag ausreichend sei, um ein angemessenes Leben sicherzustellen („the financial allowance is sufficient to ensure a decent living“).

Unter Verweis auf diesen Länderbericht verneinen zahlreiche aktuelle Entscheidungen systemische Mängel hinsichtlich der Existenzbedingungen der Erstantragsteller während des Asylverfahrens in Rumänien (VG Ansbach, Beschluss vom 01.08.2018 – AN 17 S 18.50569 -; VG Karlsruhe, Beschluss vom 12.09.2017 – A 1 K 10625/17 -; VG Stuttgart, Beschluss vom 29.06.2018 – A 5 K 16619/17 -; alle abgedruckt bei juris).

Der Hinweis des Antragstellers, dass ihm während seines einwöchigen Aufenthalts in Rumänien keine Nahrung und keine finanzielle Unterstützung gewährt wurde, lässt für sich allein keinen Rückschluss auf systemische Defizite des rumänischen Asylsystems zu. Voraussetzung hierfür ist nämlich, wie vorstehend bereits ausgeführt, dass die Umstände des Asylrechtsvollzugs regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohen würde.

Für die Entscheidung des vorliegenden Falls ist die Frage systemischer Mängel hinsichtlich des Asylverfahrens von Erstantragstellern allerdings nicht ausschlaggebend.

Aus dem AIDA-Länderbericht ergeben sich nämlich erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller im Falle seiner Rückkehr nach Rumänien dort nur einen Folgeantrag stellen könnte und in Rumänien hinsichtlich der Situation von Folgeantragstellern systemische Mängel der Aufnahmebedingungen vorliegen.

Bei summarischer Prüfung ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass das Asylverfahren des Antragstellers in Rumänien mittlerweile aufgrund Antragsrücknahmefiktion wegen Verlassen des Landes und Nichtbetreibens des Asylverfahrens abgeschlossen sein dürfte und der Antragsteller in Rumänien lediglich einen Folgeantrag stellen könnte. Zwar haben die rumänischen Behörden die Annahme des Rücknahmeersuchens in ihrem Schreiben vom ■■■.02.2018 auf Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) der Dublin-III-Verordnung gestützt, also auf die Aufnahme eines Antragstellers, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, und auch darauf verwiesen, dass der Antrag zum damaligen Zeitpunkt noch unter Bearbeitung stand. Nach dem AIDA-Länderbericht gelten Asylanträge von Dublin-Rückkehrern, die Rumänien verlassen und in einen anderen EU-Mitgliedstaat weitergezogen sind, jedoch als stillschweigend zurückgenommen (S. 39 und 57). Im Falle des Sohnes des Antragstellers (am VG Darmstadt anhängiges Verfahren unter dem Aktenzeichen 1 L 637/18.DA.A) wurde die Rücknahmezustimmung auch auf Art. 18 Abs. 1 Buchst. c) Dublin-III-Verordnung gestützt. Ein aufgrund Rücknahmefiktion abgeschlos-

senes Verfahren kann jedenfalls nach dem AIDA-Länderbericht nur innerhalb von neun Monaten wieder aufgenommen werden; nach Ablauf dieser Frist könne ein Asylsuchender nur einen Folgeantrag stellen (AIDA-Länderbericht, S. 39 und 57).

Im Rahmen der summarischen Prüfung gibt es somit erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall dem Antragsteller verwehrt sein dürfte, sein ursprüngliches Verfahren in Rumänien fortzuführen und ihm allein die Möglichkeit bliebe, einen Folgeantrag zu stellen (zu der selben Schlussfolgerung kommend VG Düsseldorf, Beschluss vom 08.03.2018 - 22 L 4112/17.A -, abgedruckt bei juris, Rn. 14).

Folgeantragsteller haben nach dem AIDA-Länderbericht keinen Anspruch auf „materielle Aufnahmebedingungen“ („material reception conditions“), worunter Unterbringung und finanzielle Unterstützung für die Dauer ihres Folgeantragsverfahrens zu verstehen ist (S. 69).

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. c) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, können die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in begründeten Ausnahmefällen einschränken oder entziehen, wenn ein Antragsteller einen Folgeantrag nach Artikel 2 Buchstabe q der Richtlinie 2013/32/EU gestellt hat, gleichwohl müssen sie aber einen würdigen Lebensstandard für alle Antragsteller gewährleisten. Die Lebenssituation der Antragsteller darf nicht gegen Art. 4 GRCharta verstoßen.

Wenn ein Folgeantragsteller in Rumänien nach dem AIDA-Länderbericht keinerlei Anspruch auf staatliche Unterbringung oder Unterstützung hat, ist auf der Grundlage der gegenwärtig vorliegenden Informationen bei summarischer Prüfung davon auszugehen, dass dem Antragsteller insbesondere auch angesichts anzunehmender nicht einmal rudimentärer rumänischer Sprachkenntnisse Obdachlosigkeit und existenzielle Not drohen würde, da er nicht in der Lage sein dürfte, den eigenen Lebensunterhalt in einem der Menschenwürde entsprechenden Mindestmaß sicherzustellen.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe sind nach der Überzeugung des Gerichts die drohende Situation für den Antragsteller für den Fall, dass sein Asylverfahren nur als Folgeantragsverfahren in Rumänien fortgesetzt werden sollte, so gewichtig, dass es weder offensichtlich noch überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Abschiebungsanordnung rechtmäßig ist. Die abschließende Prüfung, gegebenenfalls unter Einholung von weiteren Auskünften, muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben (vgl. zum Maßstab VG Greifswald, Beschluss vom 28.12.2016 – 3 B 2132/16 As HGW –, Rn. 14, juris). Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstandes, dass dem Antragsteller nach seiner Rückkehr nach Rumänien voraussichtlich die unmittelbare Obdachlosigkeit drohen würde, überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin.

Eine weitere Frage, die der Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten sein muss, ist diejenige, welche Auswirkungen es für die Prüfung der Zuständigkeit Rumäniens hat, wie sich die Situation anerkannt Schutzberechtigter in Rumänien darstellt. Auch hieraus ergibt sich ein Überwiegen des Aussetzungsinteresses im Zusammenspiel mit dem Umstand, dass am Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen anhängig ist, das für das vorliegende Verfahren entscheidungserheblich ist.

Mit Beschluss vom 15.03.2017 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens die Frage vorgelegt, ob die Überstellung eines Asylbewerbers in den zuständigen Mitgliedstaat unzulässig ist, wenn er für den Fall einer Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus dort im Hinblick auf die dann zu erwartenden Lebensumstände einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCharta zu erfahren und nach welchen unionsrechtlichen Maßstäben die Lebensverhältnisse des anerkannten international Schutzberechtigten zu beurteilen sind (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.03.2017 – A 11 S 2151/16 –, abgedruckt bei juris).

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar festgestellt, dass der Umstand, dass eine in einem Eilverfahren relevante Frage Gegenstand eines am Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Vorabentscheidungsersuchens ist, für sich allein nicht die An-

ordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen kann (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14. Dezember 2017 – 2 BvR 1872/17 –, Rn. 19, juris).

Im vorliegenden Fall ist aber zu berücksichtigen, dass in dem vom Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen bereits die Schlussanträge des Generalanwalts vorliegen (Schlussanträge vom 25.07.2018, Rechtssache C-163/17 - Jawo, Ziffern 6-8 des Entscheidungsvorschlags) und das Urteil des Gerichtshofs zeitnah ergehen dürfte. Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof vor, die Fragen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg dahingehend zu beantworten, dass die Abschiebung einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in den zuständigen Staat nach Art. 29 der Dublin-III-Verordnung unzulässig ist, wenn diese Person bei Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus in diesem Staat im Hinblick auf die dort dann zu erwartenden Lebensverhältnisse der ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, eine Behandlung im Sinne von Art. 4 der GRCharta zu erfahren. Der Generalanwalt verweist auch darauf, dass es sein könne, dass die Existenz eines einzigen Berichts einer Nichtregierungsorganisation über die Lebensbedingungen im zuständigen Mitgliedstaat keine ausreichende Aussagekraft besitzt. In diesem Fall müsse sich das vorliegende Gericht auf andere Beweismittel stützen und gegebenenfalls einen Sachverständigen bestellen.

Im vorliegenden Fall steht dem Gericht an aktuellen Informationen zur Situation anerkannt Schutzberechtigter in Rumänien der AIDA-Länderbericht zur Verfügung. Nach diesem Bericht haben anerkannt Schutzberechtigte in Rumänien nur einen Anspruch auf staatliche Unterbringung für sechs Monate, auf Antrag bei Vorliegen berechtigter Gründe verlängerbar auf zwölf Monate. Nach dem Ablauf der zwölf Monate müssten sie die Unterkunft verlassen. Anerkannt Schutzberechtigte haben nach dem Bericht gesetzlichen Zugang zu Beschäftigung wie rumänische Staatsangehörige. Der Bericht betont aber, dass die Sprachbarriere diesem Zugangsrecht in seiner tatsächlichen Umsetzung entgegenstehen könne. Ebenfalls kritisch hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt für anerkannte Schutzberechtigte aufgrund vielfältiger tatsächlicher Hindernisse äußert sich ein Bericht des US Department of State (USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 – Romania). Nach dem AIDA-Länderbericht können anerkannt Schutzberechtigte eine staatliche Unterstützungsleistung für sechs Monate, verlängerbar um weitere sechs Monate beantragen. Der Länderbericht gibt allerdings die Höhe der finanziellen Unterstützung nicht an. Er verweist nur darauf, dass die Unterstützung in

Bezug steht zum sozialen Referenzindikator („is related to the social reference indicator“). Eine Inländergleichbehandlung müsste aber auch faktisch und nicht nur formalrechtlich gewährleistet sein (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 04.11.2016 – 3 S 1322/16.A – abgedruckt bei juris, Rn. 50 ff., der die Situation anerkannter Flüchtlinge in Bulgarien als nicht mit Art. 4 GRCharta vereinbar ansieht). Wegen der in der Praxis bestehenden erheblichen Hürden für die Durchsetzung der in Rumänien bestehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen für anerkannte Flüchtlinge und der für rumänische Staatsangehörige in der Regel eingreifenden zusätzlichen Unterstützung der erweiterten Familie, die bei Flüchtlingen entfällt, gehen andere Gerichte von einer Verletzung des Art. 3 EMRK aus hinsichtlich einer Familie mit einem neunjährigen Kind (VG Düsseldorf, Urteil vom 01.06.2017 – 12 K 369/17.A -, abgedruckt bei juris), einer Familie mit drei minderjährigen Kindern (VG Bremen, Beschluss vom 02.02.2017 – 5 V 11/17 -, abgedruckt bei juris) bzw. einer alleinerziehenden Mutter (VG Minden, Beschluss vom 01.08.2017 – 10 L 359/17.A -). Das Gericht verkennt nicht, dass in den zitierten Entscheidungen die Antragsteller besonders schutzbedürftig waren und es sich im vorliegenden Fall um einen jungen, alleinstehenden Mann handelt. Das Gericht hält allerdings gleichwohl auch hinsichtlich dieser Gruppe von Antragstellern eine weitere Aufklärung der Existenzbedingungen anerkannter Schutzberechtigter in Rumänien für erforderlich (siehe auch VG Münster, Beschluss vom 27.09.2017 – 2 L 1729/17.A -, abgedruckt bei juris, das im Hinblick auf das erwähnte anhängige Vorabentscheidungsersuchen und der uneinheitlichen Einschätzung der Frage systemischer Mängel in Rumänien die aufschiebende Wirkung einer Klage angeordnet hat).

Auch diese Fragen lassen die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung weder offensichtlich noch überwiegend wahrscheinlich rechtmäßig erscheinen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage kann die Frage, ob die Grundversorgung anerkannter Flüchtlinge in Rumänien faktisch hinreichend sichergestellt ist, im summarischen Verfahren nicht mit dem erforderlichen Grad an Gewissheit beantwortet werden.

Auf dieser Grundlage ergibt sich im Rahmen der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung das Erfordernis einer weiteren Aufklärung der Situation in Rumänien im Hauptsacheverfahren. Die abschließende Klärung der Frage, inwieweit eine der Menschenwürde genügende Existenzgrundlage des Antragstellers im Falle seiner Rückkehr nach Rumänien während der Durchführung seines Folgeverfah-

rens bzw. im hypothetischen Falle einer Anerkennung als Schutzberechtigter gesichert wäre, bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Folglich ist die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den angefochtenen Bescheid anzuordnen.

Die Frage, ob die Antragsgegnerin das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG rechtmäßig verneint hat, insbesondere im Hinblick auf die gesundheitliche Situation des Antragstellers (der Antragsteller verweist auf das Vorliegen eines behandlungsbedürftigen Bluthochdrucks), kann im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens dahinstehen, da die aufschiebende Wirkung der Klage bereits aus den angeführten Gründen angeordnet wird.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§§ 114ff. ZPO i.V. mit § 166 VwGO) hat keinen Erfolg, da der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen nach § 117 Abs. 2 ZPO über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorgelegt hat.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO). Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dervisopoulos

Beglaubigt:
Darmstadt, den 27.11.2018

Becker
Justizbeschäftigter

